

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 82.

Samstag den 10. Juli

1841.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 925. (2)

Nr. 14958.

### Currende

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Womit die von der deutschen Bundesversammlung zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes veröffentlicht werden. — Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. Mai d. J., <sup>14977/</sup>1160, hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer zehnten Sitzung vom 22. April d. J. zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen beschlossen: 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. — 2) Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht Statt. — 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu. —

4) Die Bestimmung dieser Letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der, auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen. — Hievon geschieht zur allgemeinen Nachricht hiemit die Verlautbarung. — Laibach am 19. Juni 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

3. 924. (2)

Nr. 14357.

### Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Sicherungsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen. — Laut hohen Hofkanzlei-Decretes ddo. 16. Mai d. J., 3. 15390, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 11. l. M. zu bestimmen geruhet, daß die mit dem Hofdecrete vom 30. Mai 1831, 3. 7627, (kund gemacht mit Circulare ddo. 16. April 1831, 3. 8531), vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen künftig auf alle Dampfkessel, sie mögen zur Erzeugung von Dämpfen als bewegende Triebkraft, oder für andere industrielle Zwecke benutzt werden, anzuwenden sind. Es hat daher von der, im §. 9 jener Anordnung gemachten Unterscheidung zwischen den Dampfapparaten zu chemischen und mechanischen Zwecken abzu-

Kommen. — Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die kleineren Dampfapparate in chemischen und pharmazeutischen Laboratorien, und überhaupt alle Dampfkessel, bei welchen die gewöhnliche Spannung des Dampfes nicht den vierten Theil einer Atmosphäre beträgt. — Uebrigens ist gleichzeitig auch angeordnet worden, daß die Dampfkessel erst dann eingemauert werden dürfen, wenn sie amtlich untersucht und zum Gebrauche anwendbar erklärt wurden. — Laibach am 19. Juni 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und  
Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,  
k. k. Subernal = Rath.

3. 940. (2) Nr. 139. St. G. W. G.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung einer im Rentbezirke Pinguente im Istrianer Kreise gelegenen Bruderschafts-Fondsrealität. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 1. Juni l. J., 3. 3355/P. P., wird am 26. Juli d. J. bei dem k. k. Rentamte Pinguente Istrianer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Rozzo des obigen Bezirkes gelegenen Hauses Nr. 11, im Flächenmaße von 20  $\frac{1}{4}$  Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 31 fl. 45 kr. geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigezeichneten Fiscalpreis ausgeteilt, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden,

wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst wird aber die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher willens wäre, das obangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffschillingsrestes deshalb auf solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder abet denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit

der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitations werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, des Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Pinguente eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provizial-Commission. Triest am 18. Juni 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 941. (2) Nr. 37576.  
N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. Kammerprocuratur sind vier Actuarstellen zu besetzen, mit welchen der Gehalt für die zwei erstern Stellen mit 800 fl. und für die zwei letzteren Stellen aber von 700 fl. C. M. jährlich mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 800 fl. C. M. verbunden ist. Die Bewerber um diese Stellen haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes bei dem k. k. Landes-Gubernium oder der Lemberger k. Kammerprocuratur längstens bis zum letzten Juli l. J. 1841 anzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die zurückgelegten sämtlichen juridischen Studien, über die seit Vollendung der Studien verwendete Zeit, ohne Uebergang einer Periode, über die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, und über eine unbescholtene Moralität belegt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte die mit dem höheren Gehalte von jährlichen 800 fl. C. M. verbundene Actuarstelle durch Vorrückung eines Actuars aus der mindern Besoldungsclassen besetzt werden, so hat dieser Concurus auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Actuarstelle mit der Besoldungsclassen von 700 fl. C. M. zu gelten. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium. Lemberg am 9. Juni 1841.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 939. (2) Nr. 5657.  
C i r c u l a r e.

Durch die Bezirksobrigkeit Seisenberg werden die in Folge k. k. Gubernialdecrets vom 28. Mai 1841, Z. 9963, bewilligten Bauherstellungen an dem Pfarr- Vikariats-hause in Ambrus demjenigen Licitanten überlassen werden, welcher die mindesten Forderungen dafür machen wird. — Die Arbeiten und Material-lieferungen sind: für den Maurer auf 106 fl. 54 1/2 kr., für die Maurermaterialien auf 197 fl. 16 kr., für den Steinmetz auf 7 fl., für den Zimmermann auf 39 fl. 2 kr., für das Zimmermannsmaterial auf 79 fl. 42 kr., für den Tischler auf 106 fl. 20 kr., für den Schlosser auf 91 fl. 50 kr., für den Hafner auf 36 fl., für den Glaser auf 46 fl. 7 kr., für den Anstreicher auf 65 fl. 10 kr., folglich in Summa auf 777 fl. 21 1/2 kr. angeschlagen; die Handarbeiten und Zufuhren werden in Natura geleistet. — Uebernahm-lustige haben sich am 26. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Seisenberg einzufinden, wo die dießfällige Versteigerung abgehalten werden wird. Die dießfälligen Licitationsbedingungen sind wie bei allen derlei öffentlichen Aerialbau-führungen, und können täglich bei der Bezirksobrigkeit Seisenberg so wie auch der Bauplan, das Vorausmaß und die Baudevisse eingesehen werden. — k. k. Kreisamt Neustadt am 22. Juni 1841.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 930. (2) Nr. 4858.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Theresia Isabella Freiinn v. Lazzarini, geborne v. Argento, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Herr Ludwig Freiherr v. Lazzarini, Eigenthümer der Herrschaft Jablanitz, Klage auf Verjährt- Erklärung der Rechte aus dem Heirathsvertrage ddo. 3. Juli, intab. 10. December 1773, so mit dem Heirathsgute, Widerlage, Morgengabe und freien Donation, dann wittiblichen Unterhalte auf der Herrschaft Jablanitz haften, eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 27. September 1841 Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, angesucht. — Da der Aufenthaltort der Beklagten Frau Theresia Isabella Freiinn v. Lazzarini diesem Gerichte unbekannt, und weil

sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Leopold Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 26. Juni 1841.

3. 942. (2) Nr. 4883.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen der Kirche und Armen von Kropp und Commenda St. Peter, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. April 1841 verstorbenen Pfarrer Martin Groß, die Tagssagung auf den 16. August 1841 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen ver-  
meinen, solchen so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 26. Juni 1841.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 927. (3)  
Licitations-Kundmachung.

Die im laufenden Jahre an der Eschernerischer Savebrücke herzustellenden Conservations-Arbeiten, welche bereits einmal versteigert wurden, werden den Mindestbietenden bei der am 28. Juli l. J. bei der k. k. Bezirks-Obrigkeith der Umgebung Laibachs abgehaltenen Versteigerung übergeben. — Der Fiscalpreis ist mit 2600 fl. G. M. festgesetzt und als Grundlage dieser Versteigerung dienen die in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten Straßen-Commissariate einzusehenden Licitationsbedingungen und Baubeschreibung. — K. K. Straßen-Commissariat. Laibach am 30. Juni 1841.

### Fernmischte Verlautbarungen.

3. 928. (3) Nr. 1858.

#### Licitations-Kundmachung.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird in Folge Ersuchschreibens des hochlöbl. k. k. Krainischen Stadt- und Landrechtes vom 26. d. M., Z. 4932, als Abhandlungsinstanz des, am 11. Jänner 1841 zu Bruchnis dieses Bezirksgebietes verstorbenen Localcaplans Matthäus Reppesch, hie-mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Veräußerung der zu diesem Verlasse gehörigen sämmtlichen Fahrnisse, dann Getreide, Wein und Geschirr, dann 2 Weingärten, die Tagssagung in loco Groß-Bruchnis auf den 14. und nöthigenfalls auch auf den nächstfolgenden Tag früh von 8 bis 11 und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr bestimmt wird; wozu Kaufliebhaber mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung des ganzen, die Weingärten aber nur gegen sogleichen Erlag des halben Meistbots dem Meistbietenden hintangegeben werden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 30. Juni 1841.

3. 932. (3) Nr. 2146.

#### G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie-mit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Turck von Siborsche, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Jstenitsch, von ebendort gehörigen, der Herrschaft Poitsch sub Rect. Nr. 593 zinsbaren, gerichtlich auf 1945 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, und des ebendemselben gehörigen, auf 56 fl. 48 kr. bewertheten Mobilar-Vermögens, wegen schuldigen 41 fl. 45 kr. c. s. c. gewilligt worden, und es seyen hiezu die Tag-sagungen auf den 9. August, auf den 9. September und auf den 9. October l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Siborsche mit dem Beisage bestimmt, daß dieses Real- und Mobilarvermögen bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 19. Juni 1841.

3. 929. (3)

Es ist ein schönes Kaleschel, ein-spännig mit modernem Kasten, dreifsig, grün gefärbt und gut lackirt, noch völlig neu, zum Verkaufe ausgestellt um billigen Preis, beim Sattlermeister Meditsch zu Laibach, wohnhaft im Hause des Hrn. Postmeisters Michael Smole an der Wienerlinie.

### Gubernial-Verlautbarungen.

3. 957. (1) Nr. 14392.

#### Verlautbarung.

Es ist das von Georg Mauriz, gewesenen Priester zu Lustthal, vermöge Testaments vom Jahre 1731 errichtete Stipendium, derzeit im jährlichen Ertrage von 19 fl. 16 kr. C. M., in Erledigung gekommen. — Dasselbe ist vorzugsweise für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt; das Verleihungsrecht gebührt der Landesstelle. — Diejenigen Studierenden, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Juli l. J. unmittelbar bei dieser Landesstelle zu überreichen, und selbe mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszugnisse, und mit den Studienzeugnissen von den zwei letztverfloffenen Semestern, zu belegen. — Diejenigen aber, welche dieses Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen, haben einen legalisirten Stammbaum beizubringen. — Laibach am 18. Juni 1841.

Franz Glöser,  
k. k. Sub. Secretär.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 961. (1) Nr. 4795

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Agnes Widiz, gegen Jacob Ribniker in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 3486 fl. 30 kr. geschätzten, hier in der St. Petersvorstadt sub. Consc. Nr. 143 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 2. August, 6. September und 4. October 1841, jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietung, Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 22. Juni 1841.

(B. Amts-Blatt Nr. 82, d. 10. Juli 1841.)

3. 962. (1)

Nr. 498<sup>1/2</sup>

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Belle, im eigenen und im Namen seiner minderjährigen Tochter Antonia Belle, als erklärten Erben, zur Erforschung der der Schuldenlast nach der am 11. Mai l. J. verstorbenen Maria Belle die Tagsatzung auf den 26. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 26. Juni 1841.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 958.

### Pfandamtliche Licitation.

Donnerstag den 15. d. M. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Pfandamte die im Monate Mai 1840 versehten, und seither weder ausgelösten noch umgeschriebenen Pfänder, so wie die Tags vorher zur Versteigerung überbrachten Effecten fremder Parteien an den Meistbietenden verkauft.

Laibach am 9. Juli 1841.

3. 946. (2)

Den 5. d. M. Abends ist auf dem Wege vom Badhause nach Gleinitz eine kleine goldene Uhrkette sammt Schlüssel in Verlust gerathen. Der redliche Finder erhält Vier Gulden als Geschenk, und kann den Eigenthümer in der Buchhandlung des Hrn. von Kleinmayr erfragen.

3. 922. (3)

In eine hiesige Schnittwaren-Handlung wird ein Lehrjunge von guten Sitten, der sich mit Zeugnissen über die mit gutem Erfolge zurückgelegte 4. Schulclasse ausweisen kann, gegen annehmbare Bedingungen aufgenommen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 937. (1)

**E d i c t a l = V o r l a b u n g.**

Von Seite des gefertigten Bezirks-Commissariats wird nachstehenden militärpflichtigen Individuen:

Post-Nr.	N a m e n	Geburtsort	Haus-Nr.	Geburts-Jahr	A n m e r k u n g
1	Lorenz Lonzhar	Nich	29	1821	illegal abwesend
2	Jacob Tourascheg	Kertina	33	"	flüchtig
3	Andreas Komar	Kleinlaß	19	"	detto
4	Matthäus Lonni	Radomle	7	"	detto
5	Joseph Koscheltz	detto	33	"	illegal abwesend
6	Anton Mak	Snoschet	24	1820	flüchtig
7	Heinrich Hutti	Podgora	11	"	illegal abwesend
8	Jacob Bais	Kertina	10	"	detto
9	Johann Bitenz	Schernbüchel	8	"	detto
10	Lukas Lipouscheg	Nich	24	"	detto
11	Johann Terdina	detto	57	"	detto
12	Johann Merzhun	Kleinlaß	13	"	detto
13	Kaspar Femz	Klobze	9	"	detto
14	Joseph Feunifkar	Snoschet	8	1819	flüchtig
15	Jacob Serzhnig	Kertina	3	"	illegal abwesend
16	Ulrich Mlakar	St. Niklas	17	"	detto
17	Franz Nemz	Sello	6	"	detto
18	Bartl Andrekar	Dolleine	1	"	flüchtig
19	Martin Brate	Weinthal	10	"	illegal abwesend
20	Johann Stupiza	Nich	53	"	mit Wanderbuch abwesend
21	Kaspar Kantoffo	Radomle	6	"	flüchtig
22	Jacob Schezhnig	Kertina	3	"	illegal abwesend
23	Johann Janeschitsch	Dousku	25	1818	detto
24	Martin Bertonzel	Ketsche	22	"	detto
25	Franz Schabniker	Radomle	40	"	detto
26	Peter Widmar	Saborscht	6	"	detto
27	Thomas Börner	St. Trinitas	32	"	detto
28	Andreas Scharz	Hudu	12	"	legal abwesend
29	Simon Kapla	Bier	1	"	detto
30	Matthäus Lonzhar	Nich	29	"	illegal abwesend

hiermit aufgetragen, sich binnen 4 Monaten a Dato so gewiß hieramts zu melden und ihr Ausbleiben bei der dießjährigen Rekrutenstellung standhaft zu rechtfertigen, als sie sonst als Rekrutierungsflüchtlinge angesehen und nach den dießfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

K. K. Bezirkscommissariat Kreutberg zu Wartenberg am 20. Mai 1841.

3. 955. (1)

**Hausfrauen = Bildungs = Anstalt zu Währing, bei Wien.**

Dieses Institut ist allein durch die redliche Absicht, das Wohl künftiger Familien zu för-

dern, zur Reife gediehen. Daß der Vorsteherinn desselben Eigennutz fremd sey, beweisen die billigen Anforderungen für das, was geleistet wird. Ihre Zöglinge werden auf practische Weise in jedem Zweige der Haus- und Landwirthschaft gründlich unterrichtet, welchen Un-

terricht diese Anstalt für die weibliche Jugend als höchst nöthig erachtet, und selben mit dem intellectuellen in Verbindung bringt.

Der wissenschaftliche Unterricht besteht in der Religionslehre, im Lesen, Schreiben, Rechnen, der deutschen Sprachlehre und dem Style, in der Geographie, Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, in der italienischen und französischen Sprache, welche letztere als alleinige Umgangssprache in ihrem Hause practisch geübt wird.

Um aber in den höheren Lehrfächern das trockene Memoriren zu verbannen, und thätig auf die Denkkraft der Mädchen zu wirken, wird dieser Unterricht durch Wilhelms naturhistorische Bilderammlung, durch ein vorhandenes Mineralien- und physikalisches Cabinet, ferner durch eine Sammlung zusammen zu legenden geographischer Karten, und aller Landwirthschafts- Geräthschaften auf die angenehmste Weise versinnlicht.

Der hauswirthschaftliche Unterricht begreift die Kochkunst, mittelst eigener Handanlegung practisch geübt, dann die Kenntniß des Brotbäckens, Fleischselchens, Seifen- und Kerzenbereitens, Butter-, Käse- und Schmalzgewinnens, der Speise-Einrichtung, Aufbewahrung der Vorräthe, des täglichen Vorgebens, des Arrangirens und Servirens einer Tafel, aller Wäschereinigungs- Methoden, der Hausrechnungs- Buchführung, und der Besorgung eines Weinkellers, welche Hausgeschäfte wöchentlich unter die Fräulein zur Besorgung vertheilt, und durch das Tragen eines Geschäftsbandes am linken Arme angezeigt werden.

Hierzu kommt noch der Unterricht in allen gewöhnlichen Haus- und Mode-Handarbeiten, wobei vorzüglich darauf gesehen wird, daß die Fräulein selbst ihre eigene Wäsch- und Kleidungsstücke verfertigen. Auf Verlangen wird auch gründlicher Unterricht in Musik, Gesang, Zeichnen, Malen, der ungarischen und englischen Sprache ertheilt.

Uebrigens wünscht man, daß sich jeder Jugendfreund, dem das Gedeihen dieser Anstalt Freude gewährt, von der wahrhaft herrlichen, gesunden Lage des Locales, der zweckmäßigen Einrichtung desselben und der entsprechenden angenehmen Lehrmethode, vor allem aber von der Heiterkeit und Zufriedenheit der als Familienglieder betrachteten Zöglinge persönlich überzeugen möge.

Therese v. Dreger,  
geborne Freiinn v. Menßhengen.

3. 964. (1)

## Anzeige.

Unterfertigter zeigt hiemit einem geehrten Publikum ergebenst an, daß er sein bisheriges Arbeitslocale beim weißen Rößle verlassen, und sich nun in der neugebauten Hütte Nr. 20 in der Elephantengasse, befindet. Er bittet, ihn auch fernerhin mit Aufträgen zu beehren.

Leonhard Craigher,  
Feinschleifer.

3. 963. (1)

Im Gläser'schen Kaffehause am alten Markt ist vom 1. Juli d. J. angefangen die Allgemeine Zeitung so wie die Carniola, vom 1. November 1840 an, zu vergeben.

3. 954. (1)

Im Hause Nr. 262 am Hauptplaze ist eine Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern auf die Gasse, Vor-saal, Küche, Speis und Holzgewölb zu vermietthen, wovon einige Wohnungsbestandtheile sogleich bezogen werden können.

Auch wird in demselben Hause ein geräumiges großes Magazin in Miethe gegeben.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Hausmeister.

3. 909. (4)

## L o s e

auf Pfaffenberg, der Himmel genannt, oder fl. 200,000 W. W., Ziehung am 29. Juli d. J., sind fortwährend, und auch am Tage der Ziehung, um den festgesetzten Preis, wie in Wien zu haben in der Handlung bei

G. Ensbrunner.

